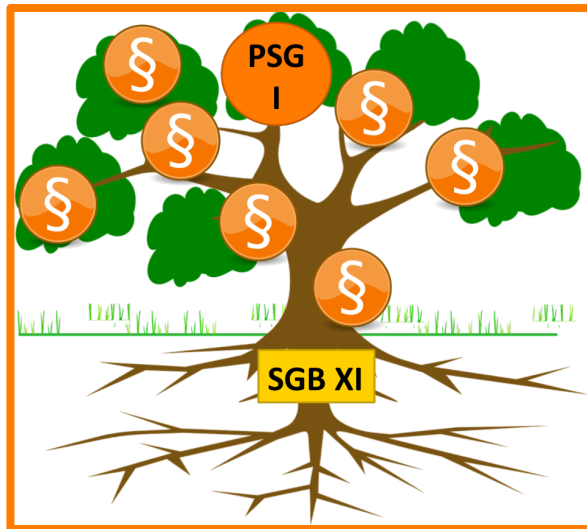


SGB XI: Die Überraschung kommt am Schluss



Wenn es das SGB XI gar nicht gäbe, würdest Du heute wahrscheinlich anders oder anderswo arbeiten. Das Gesetz der Sozialen Pflegeversicherung ist die Grundlage Deines täglichen Handelns. Dieses Jahr ist es 20 Jahre alt geworden. Ein Grund einmal zu schauen, wie das Gesetz entstanden ist, wie es sich entwickelt hat und welche Grundsätze von Beginn an schon galten und heute wichtiger sind als je zuvor. Wenn Du Azubis, neuen Mitarbeiterinnen oder auch Angehörigen kurz das Wichtigste zum SGB XI

erzählen möchtest, dann ist dieser Text oder auch das Video, vielleicht gut für Dich brauchbar.

Bevor ich aber in die Details gehe, hier eine kleine Frage an Dich:

WAS GLAUBST DU HAT EIN ARBEITNEHMER MIT EINEM JÄHRLICHEN DURCHSCHNITTSEINKOMMEN VON 1995 BIS ENDE 2014 AN VERSICHERUNGSBEITRÄGEN IN DIE PFLEGEVERSICHERUNG EINGEZAHLT?



DEUTSCHLAND IST EIN SOZIALSTAAT. WAS BEDEUTET DAS?

In einem Sozialstaat haben sich alle Menschen, die in diesem Staat leben, darauf geeinigt, dass die, denen es gut geht, die gesund sind und Arbeit haben, Steuern an den Staat bezahlen. Von einem Teil der Steuern sorgt der Staat dafür, dass sozial

schwächere, kranke, bedürftige und alte Menschen nicht nur von ihren Angehörigen sondern auch vom Staat, von der Gemeinschaft Hilfe bekommen.

Damit geregelt ist, wer, was, wie viel bekommt, gibt es die Sozialgesetze, die in den Sozialgesetzbüchern eins bis zwölf stehen. Die Gesetzestexte selber kann jeder dort nachlesen und sie dienen bei Streitigkeiten auch als Grundlage für Verfahren vor Sozialgerichten.

Wenn Du schnell einmal den Originaltext zum Beispiel zum SGB XI anschauen möchtest, dann kannst Du das mit diesem Link tun: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/.

Im Sozialgesetzbuch Nr. 11 (die Nummern werden übrigens meistens in römischen Ziffern abgebildet) stehen die Gesetze, die für die soziale Pflegeversicherung und deren Leistungen gelten.

Es gibt noch andere Sozialgesetzbücher, in denen einzelne Abschnitte auch die Pflege betreffen, wie z.B. das SGB 5 zum Thema gesetzliche Krankenversicherung, in dem das Thema der medizinischen

Behandlungspflege geregelt ist oder das

SGB 12 - Sozialhilfe -, in dem geregelt ist, wie Leistungsberechtigten ermöglicht werden kann ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht . Aber das Grundsätzliche zur häuslichen Pflege findest du im 11. Buch der Sozialgesetzbücher.



GESETZE SIND WIE BÄUME, sie verändern sich und wachsen



gepflanzt würde.

Fast alle Gesetze werden im Laufe der Zeit angepasst. Wie ein Baum, der anfangs vielleicht nur einen schmalen Stamm und wenige Äste hat, bekommen auch Gesetze immer mehr Verzweigungen und neue Abschnitte.

Wenn ein ganz neues Sozialgesetz beschlossen und auf den Weg gebracht wird, dann ist es als ob ein neuer Baum

WARUM DAS SGB XI INS LEBEN GERUFEN WURDE

Wir Menschen in Deutschland (aber auch in Europa) werden immer älter. weil die medizinische Versorgung sehr gut ist und auch die Ernährung und die gesamten Lebensbedingungen immer besser geworden sind.

Schon jetzt, im Jahr 2015, leben fast mehr Menschen in Deutschland, die zwischen 48 und 100 Jahre alt sind als Menschen, die jünger als 48 Jahre alt sind.

Im Vergleich zu 1999 gab es im Jahr 2013 schon knapp 40% mehr pflegebedürftige Menschen.

Pflege kostet Geld und ist alleine durch die Steuereinnahmen der arbeitenden Bevölkerung nicht mehr zu bezahlen. Zum einen gibt es immer weniger Kinder und zum anderen treten die Menschen später in das Berufsleben ein und werden zu Zahlern von Sozialversicherungsbeiträgen.

Seit dem 1.1.1995 soll die Pflegeversicherung dieses Problem abmildern. Eine vollständige Übernahme aller anfallenden Pflegekosten durch den Staat war hierbei nie geplant und kann auch nicht erreicht werden, da die Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen sehr unterschiedlich sind. Die Verantwortung für Pflege war, ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

DER BAUM SGB XI WÄCHST UND VERÄNDERT SICH

Im Jahr 1995 wurde in Deutschland die soziale Pflegeversicherung als **Pflichtversicherung** eingeführt, und Leistungen gab es zunächst nur für die ambulante Pflege.

Bis heute wurde das SGB XI immer wieder ergänzt und erweitert. Alle Neuerungen und Entwicklungen aufzuführen würde hier den Rahmen sprengen, deswegen nur einige Beispiele.

- 1996 wurde in der zweiten Stufe der Pflegeversicherung auch die stationäre Pflege bezuschusst.
- 2002 kam das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz hinzu.
- Im Jahr 2005 beschloss der Gesetzgeber, Personen mit Kindern beim Beitrag für die Pflegeversicherung zu entlasten.
- Im Pflegeweiterentwicklungsgesetz 2008 wurden sowohl Leistungen angepasst, als auch die Infrastruktur für Pflege erweitert.

- 2013 kamen mit dem PNG (Pflegeneuausrichtungsgesetz) unter anderem das Einstufungsgutachten, erhöhte Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagstauglichkeit, § 124 die Übergangsregel Häusliche Betreuung und der doppelte Kostenvoranschlag für Zeit **und** Leistungskomplexe, der mit dem PSG I wieder abgeschafft wurde.

Die neueste Entwicklung der sozialen Pflegeversicherung ist seit dem 1.1.2015 das Pflegestärkungsgesetz, unter anderem mit Leistungserhöhungen und der Leistungserweiterung im Bereich Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Dazu gibt es später ein weiteres Video

DREI GRUNDSÄTZE DER SOZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG

1. Der Staat leistet einen Zuschuss

Der Gesetzgeber will die finanziellen Lasten einer Pflegebedürftigkeit lediglich mildern. Die **NOTWENDIGE PFLEGE** ist in der Regel nicht ohne Leistungen durch Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen oder einen Eigenanteil zu erreichen.

Deswegen sagen manche zur Pflegeversicherung auch Teilkasko-Versicherung. Das ist eine Bezeichnung aus der Autoversicherung und bedeutet, dass nur ein Teil eines Schadens ersetzt wird und ein Eigenanteil selbst zu zahlen ist.

2. Ambulant vor stationär

Ein weiteres Ziel ist es, dass durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, die Pflegebedürftigen so lange es geht zuhause gut leben können.

3. Stärkung der Pflegepersonen in der ambulanten Pflege

Dieser Grundsatz findet sich in § 3 des SGB XI:

„Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.“

Dabei ist der Begriff häusliche Umgebung weit gefasst! Alle Orte, zum Beispiel die Wohnung der Kinder, eine Wohngemeinschaft oder ein "Betreutes Wohnen" werden als das eigene Zuhause verstanden.

EINGEZAHLT UND AUSGEZAHLT

Schauen wir uns zum Schluss einmal an, wie viel jemand in die Pflegeversicherung eingezahlt hat.

Zu Beginn der Pflegeversicherung im Jahr 1995 mussten Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 0,5% des Brutto-Arbeitseinkommen in die Pflegeversicherung einzahlen.

1996, 2008 und 2015 wurde der Beitrag zur Pflegeversicherung erhöht. Aktuell (Juni 2015) beträgt der Beitragssatz 2,35%.

Jetzt kommen wir zu unserer Eingangsfrage zurück. Für welchen Betrag hast Du Dich entschieden?

Die Auflösung:

Genau 4.709,80 Euro
Arbeitnehmeranteil hat ein
Arbeitnehmer mit einem jährlichen
Durchschnittseinkommen von 1995
bis 2014 an Versicherungsbeiträgen
in die Pflegeversicherung eingezahlt.

Ist diese Person seit Januar 2015
pflegebedürftig mit Pflegestufe 1,

beträgt allein die Pflegesachleistung für dieses Jahr 5.616,00 Euro.

Was sagt Dir dieses Beispiel jetzt?

Wenn Deine Kunden sich über die angeblich zu niedrigen Leistungen oder den Eigenanteil beschwerten und sagen, sie hätten doch Beiträge gezahlt, kannst Du mit Stolz denken und vielleicht sogar sagen, dass die eingezahlten Beiträge längst nicht die hohe Qualität Eurer Leistungen abdecken.

Vielleicht erwidert Du jetzt: Aber Rentner müssen den gesamten Beitrag weiter zahlen, weil es den Arbeitgeber-Anteil nicht mehr gibt!

Richtig, Rentner zahlen den vollen Satz. Ein Rentner mit einer Durchschnittsrente zahlt pro Monat rund 26,00 Euro Pflegeversicherungsbeitrag, hat jedoch Anspruch auf Sach- oder Geldleistung in Höhe von 244 bzw. 468 Euro (Stand 2015) bei Pflegestufe 1. Dazu kommt noch der Anspruch auf zusätzliche Leistungen, die sich unter anderem aus dem PSG 1 ableiten.

Bildquellen: Baum - pixabay // Nemo // Bücherstapel - pixabay // Hermann // Pflanzen im Topf - pixabay // CC0 Public Domain

